

Stellungnahme zum Entwurf des Budgetbegleitgesetz 2011-2014 – BBG 2011-2014; Teil Abgabenänderungsgesetz - AbgÄG

Datum: 15.11.2010

GZ: 234/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf

Es muss festgehalten werden, dass die extrem kurze Frist zur Begutachtung der Budgetbegleitgesetze eine detaillierte Stellungnahme unmöglich machen. In diesem Zusammenhang wird auf die im Juli 2008 im Ministerrat beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (Stichwort: Good Governance) hingewiesen, die hier nicht eingehalten werden!

Artikel 2 : Bundesgesetz, mit dem eine Flugabgabe eingeführt wird

Allgemein

- Gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen in Europa, Afrika, Asien und Lateinamerika setzt die Caritas weltweit etwa 500 Hilfsprojekte und -programme zugunsten von Menschen in Not um. Ziel der Caritas Auslandshilfe ist es, die absolute Armut zu reduzieren und ein mehr an Leben in Würde für Alle zu ermöglichen. Die Caritas konzentriert sich dabei auf die Schwerpunkte Katastrophenhilfe, Ernährungssicherheit und Unterstützung von besonders benachteiligten Kindern.
- Die Zwischenbilanz der UNO zur Erreichung der Millenium Entwicklungsziele hat sehr deutlich gemacht, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft wesentlich verstärkt werden müssen. Als eines der reichsten Länder dieser Erde darf sich Österreich seiner Verpflichtungen zur Reduktion der weltweiten Armut nicht entziehen.
- Aus dem Erfahrungsschatz der internationalen Arbeit und vor dem Hintergrund, dass die ärmsten Länder der Welt von der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise in dramatischer Weise betroffen sind, erfolgt diese Stellungnahme der Caritas. Es ist unsere Verpflichtung, auf das Schicksal jener Menschen hinzuweisen, für die der tägliche Überlebenskampf noch auswegloser geworden ist.

Konkret

Die Einführung einer Flugticketabgabe ist zu begrüßen.

Die damit erzielten Mehreinnahmen müssen jedoch für die Entwicklungszusammenarbeit zweckgewidmet werden. Daher unterbreitet die

Caritas folgenden Formulierungsvorschlag für Artikel 2 §1 –
Steuergegenstand:

§ 1a. Der Flugabgabe unterliegt der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Passagierluftfahrzeug.

§ 1b: Die Einnahmen aus der Flugticketabgabe werden für operationelle Maßnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit zweckgewidmet,

Begründung:

- a) Die österreichische Bundesregierung hat sich 2005 im Europäischen Rat dazu verpflichtet, bis 2010 mindestens 0,51% des Bruttonationaleinkommens und bis 2015 mindestens 0,7% des Bruttonationaleinkommens für Entwicklungshilfe bereitzustellen. Zudem hat Österreich im Jahr 2000 die Millenniumsdeklaration und damit die acht Millenniumsentwicklungsziele unterzeichnet. Demnach sollen bis 2015 u.a. die weltweite Armut und der weltweite Hunger halbiert werden. Mit den geplanten Einnahmen aus der Flugticketabgabe müssen einerseits die vorgesehenen drastischen Kürzungen bei der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit abgewendet und andererseits die Erhöhungen, zu denen sich Österreich verpflichtet hat, gewährleistet werden. Dabei muss klar sein, dass diese Mittel zusätzlich zu den im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.
- b) Als Vorbild für diesen Vorschlag dient Frankreich, das schon im Juni 2006 eine Steuer auf Flugtickets eingeführt hat, um damit die Bekämpfung von Seuchen wie Aids und Malaria in der Dritten Welt zu finanzieren.
- c) Es ist eine Frage von Gerechtigkeit und Zukunftsorientierung, dass jene Länder und Staaten, die am meisten von der weltweiten Globalisierung profitieren, einen entsprechenden Beitrag zur Reduktion der Armut in der Welt leisten. Eine Zweckwidmung der Flugticketabgabe für die Entwicklungszusammenarbeit wird einen starken Beitrag Österreichs zur Reduzierung von Armut und Hunger in der Welt sein und damit auch die Glaubwürdigkeit und das internationale Ansehen unseres Landes steigern.

Artikel 3 Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988

Zu § 33 – Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für kinderlose Paare.

Angesichts der Schwierigkeit, bei drei und mehr Kindern die Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten bzw. den Wiedereinstieg in einen Beruf zu schaffen, sollte der Alleinerzieherabsetzbetrag für Personen, die drei und mehr Kinder großgezogen haben auch bei Wegfall der Familienbeihilfe erhalten bleiben.